ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67433 Neustadt a.d.W.,

03.11.2015

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Flurbereinigungs und Siedlungsbehärde

Tolefon: 06331/671.0

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Telefon: 06321/671-0 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt Telefax: 06321/671-1250

LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

Az.: 41143-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)

I. Anordnung

- 1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 30.11.2015 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
- 2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 27.07.2015 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
- 3. Die Teilnehmergemeinschaft RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
- 4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Mutterstadt

Flurstücke Nummern:

5594/2, 5595, 5596, 5824, 5839/1

Gemarkung Fußgönheim

Flurstücke Nummern:

936, 940/1, 940/2, 942, 943, 945/1, 946/1, 948, 950, 955/1, 955/2, 958, 960, 983, 984

Gemarkung Ruchheim

Flurstücke Nummern:

862, 868, 870/1, 871, 872, 1168/3, 1180, 1181, 1182, 1185, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1226, 1227, 1230, 1232, 1233, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241,

1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1248, 1250/1, 1250/2, 1251, 1252/1, 1252/2, 1255,

1256, 1260, 1262, 1340/2, 1341, 1342, 1344, 1344/3, 1345, 1345/4, 1346, 1346/4,

1348, 1349, 1349/2, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1354/2, 1682, 1685, 1690, 1704,

1720, 1723, 1724, 1725, 1728, 1730/1, 1730/2, 1740, 1745/2, 1750/1, 1755/2, 1755/3, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1764, 1765, 1770, 1771, 1773, 1775, 1852/2, 1853/4, 1854, 1855, 1855/2, 1904/1, 1905/1, 1907/1, 1908/1, 1909/1, 1910/1, 1914/1, 1915/1, 1918/1, 1920/1, 1922/1, 1925/1, 1926/1, 1927/1, 1934, 1935/1, 1938, 1940, 1945, 1950/2, 1950/3, 1952, 1954/1, 1954/2

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

- 1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen, d.h. die seitlichen Begrenzungen der Wege und Gewässer, sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen werden mit Signalstäben kenntlich gemacht.
- 2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz SubvG) vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2034, 2037)).
- 3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der
 - Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Zimmer Nr. 713
 - Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf, Zimmer Nr. 101
 - Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer Nr. 117
 - beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 3

während der allgemeinen Dienstzeit aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 09.11.2009 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 27.07.2015 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Der Vorstand wurde am 29.10.2015 gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann